

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0147/21
Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten	Datum: 05.11.2021
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Neukalkulation der Friedhofsgebühren und damit verbundene Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler, Anhebung des Deckungsgrades von 76 % auf 78 %

Anlagen:

- Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- Gebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat Heusweiler beschließt, entsprechend der Vorgabe des Beschlusses vom 22. Februar 2012, den Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren ab 01. Januar 2022 auf 78 % zu erhöhen.

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat Heusweiler entscheidet hinsichtlich der Gebühren für die Nutzung der Kühlräume und der Friedhofshalle, dass diese auf dem Stand der Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 verbleiben und lediglich um 2 % angehoben werden.

Ebenso entscheidet der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat Heusweiler, dass die Bestattungsgebühren der drei Bestattungsarten „Rasenreihengrab mit schrägstehender Schrifttafel“, „Reihengrab für Personen unter 10 Jahren“ und „Bestattung einer Totgeburt“ (Kurzbeschreibung der Grabart mit den entsprechend zugehörigen Unterarten) auf dem Stand der Gebührenkalkulation von 2019 verbleiben und jeweils um 2 % erhöht werden.

Zum 01. Januar 2022 sind die übrigen Friedhofsgebühren entsprechend auf eine Kostendeckung von 78 % anzupassen.

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Sachverhalt:

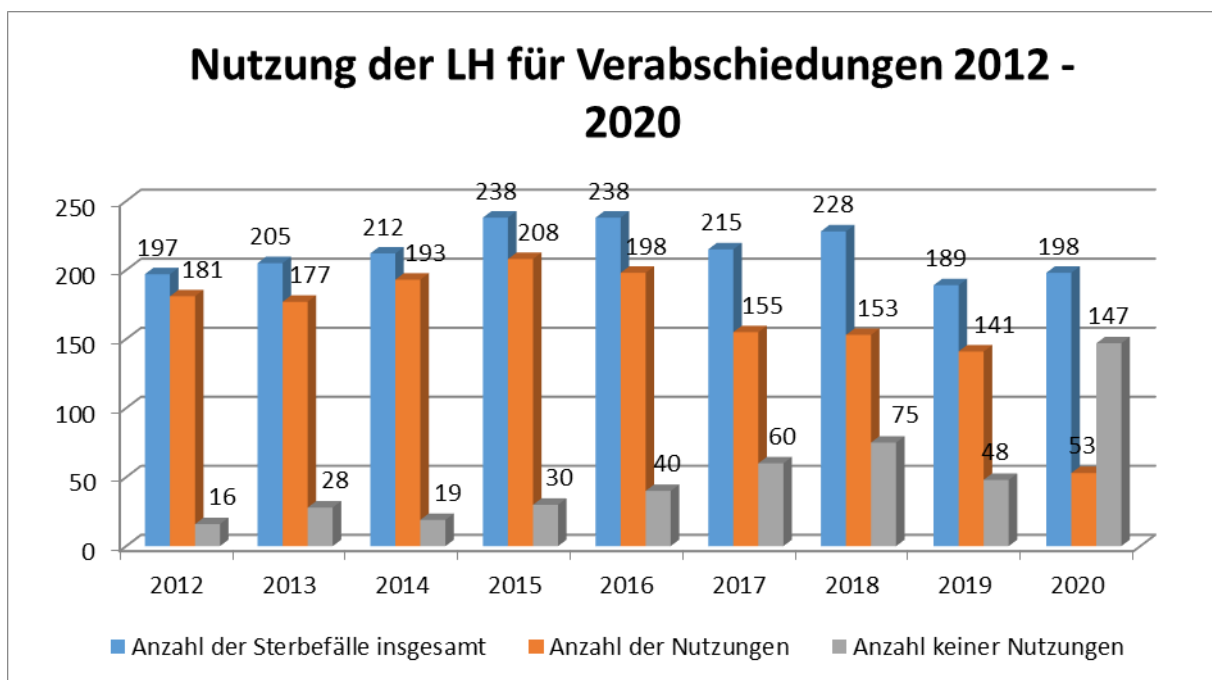
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02. Februar 2012 (BV 0013/12) sollen 2022 die Friedhofsgebühren auf einen Kostendeckungsgrad von 78 % angehoben werden.

Daher wurden die Gebühren auf der Basis der Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020 komplett neu kalkuliert. Die Ergebnisse dieser drei Jahre wurden gemittelt und bilden nun die Grundlage für die Neuberechnung der Friedhofsgebühren.

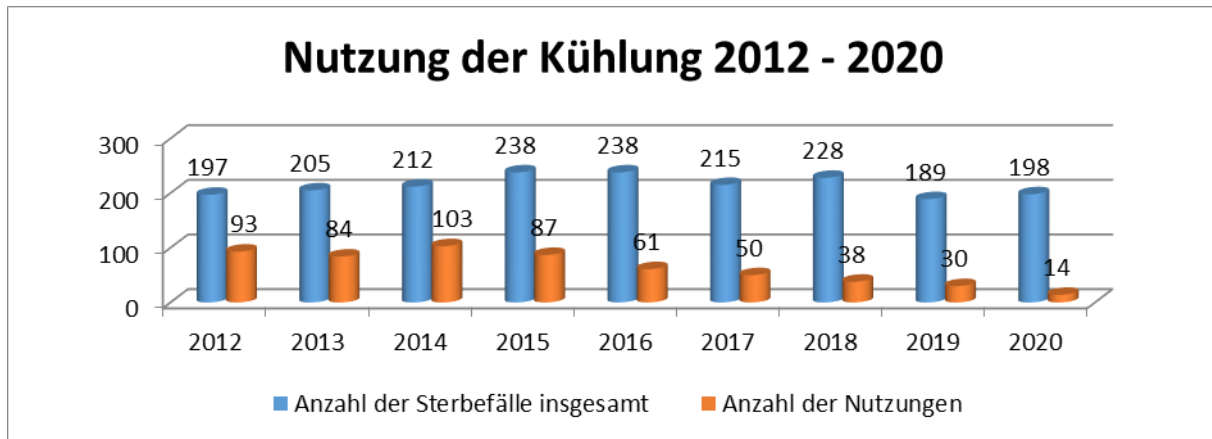
Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anpassung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 76 % zum 01. Januar 2020 die Jahre 2016, 2017 und 2018 die Grundlage für die Kalkulation bildeten.

Im Bereich der Hallennutzung für die Verabschiedungszeremonien ist weiterhin ein stetiger Rückgang zu verbuchen, der sich extrem auf die Gebührenhöhe auswirkt, da hierdurch die Last der Kosten zunehmend auf weniger Nutzer zu verteilen ist.

Natürlich ist in diesem Zusammenhang das Jahr 2020 unter den Einwirkungen der derzeit herrschenden Pandemie zu betrachten, die dafür gesorgt hat, dass die Friedhofshallen für Verabschiedungen über einen längeren Zeitraum komplett geschlossen werden mussten (Mitte März bis Mitte September 2020), und kann daher nicht in die Kalkulation einfließen.



Der stetige Rückgang im Bereich der Körperbestattungen (mittlerweile bei ca. 16 %) in Verbindung mit der Tatsache, dass zunehmend mehr Bestatter über eigene Kühlanlagen verfügen, wirkt sich besonders massiv bei der Kalkulation der Gebühren für die insgesamt 17 gemeindeeigenen Kühlzellen in den 6 Friedhofshallen der Gemeinde Heusweiler aus.



Da sich bei der Kalkulation gerade im Bereich der Kühlung und der Hallennutzung eine extreme Erhöhung bei den Gebühren ergeben hat, empfiehlt es sich, auch dieses Mal die bestehenden Gebühren lediglich um 2 % zu erhöhen.

Dies bedeutet, die derzeitige Gebühr i. H. v. 250,00 €/Tag für die Nutzung der Kühlzelle wird um 2 % erhöht, wodurch sich eine gerundete Gebühr i. H. v. 260,00 €/Tag ergibt.

Bei der Hallennutzung für die Verabschiedungszeremonien mit einer derzeitigen Gebühr i. H. v. 270,00 € errechnet sich bei der Erhöhung um 2 % ein gerundeter Betrag i. H. v. 280,00 €.

Die Bestattungsgebühren für die Bestattung in einem Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab) und die Bestattung in einem Rasenreihengrab mit schrägstehender Schrifttafel (wird nur noch auf dem Friedhof in Lummerschied angeboten) sowie die Bestattung einer Totgeburt, eines Neugeborenen, das unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben ist bzw. einer totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt), Embryonen und Föten in der vorhandenen Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen konnten nicht neu kalkuliert werden, da in den vergangenen drei Jahren keine solche Fälle aufgetreten waren. Daher wurden hier lediglich die bestehenden Gebühren ebenfalls um 2 % erhöht und entsprechend gerundet.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten wurde bewusst die Variante der Berechnung gewählt, die diese Kosten möglichst geringhält, um im Falle einer Klage gegen die Friedhofsgebührensatzung und damit verbunden auch der dazugehörigen Kalkulation einen „Puffer“ zu erhalten, mit dem evtl. an anderer Stelle ein vom Gericht als zu hoch beanstandeter Ansatz von Kosten ausgeglichen werden kann, vgl. Urteil vom 21. November 2012 - 5 K 1944/12 - NRW.

Gleiches gilt auch für den Verzicht der Berücksichtigung der möglichen, zukünftigen Steigerung im Bereich der Personalkosten, deren Einberechnung in die Kalkulation der Verwaltung zudem als zu unpräzise und wage erscheint.

Darüber hinaus wurde die Friedhofsgebührensatzung noch mit einigen geringfügigen Verbesserungen/Anpassungen ausgestattet, die zusammen mit den neuen Gebühren der Einfachheit halber besonders farblich gestaltet wurden.

In diesem Zusammenhang ist besonders § 10 der Friedhofsgebührensatzung zu erwähnen, der im Hinblick auf die mögliche Anwendung von § 2b UStG erschöpfend ergänzt wurde.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Im Genehmigungsschreiben zum Doppelhaushalt 2021/2022 hat die Kommunalaufsicht den geplanten Kostendeckungsgrad bei den Friedhöfen moniert und um zeitnahe Stellungnahme gebeten.

Die Verwaltung hat hierzu in einem Schreiben ausführlich Stellung bezogen und anhand des Jahresergebnisses 2020 dargelegt, welche Auswirkungen sich durch Umstellung auf die Doppik zum 1. Januar 2009 auf die Ist-Deckungsgrade ergeben.

Der Ist-Deckungsgrad 2020 liegt demnach bei 53,7%. Würde man allerdings bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten anstelle der Erträge (unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten) die tatsächlichen Einzahlungen berücksichtigen, ergäbe sich hieraus bei ansonsten unveränderten Werten ein Ist-Kostendeckungsgrad von 68,4%.

Das Ziel der beschlossenen Kostendeckung von 76% wird im Jahr 2020 zwar nicht erreicht, das verbleibende Delta lässt sich jedoch anhand der Ausführungen in dieser Beschlussvorlage erklären.

Abschließend wird in diesem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass die nächste Anhebung der Friedhofsgebühren auf einen Kostendeckungsgrad von 78% zum 1. Januar 2022 geplant ist.

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 der Friedhofsgebührensatzung spiegelt sich bereits der ab 1. Januar 2023 verpflichtend anzuwendende § 2b des Umsatzsteuergesetzes wider. Somit werden zu diesem Stichtag nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Anpassungen erforderlich.